

**Lehrgangs- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Qualifizierungslehrgang Executive Management Qualification (EMQ)
vom 5. August 2011**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Lehrgangs
- § 3 Zertifikat
- § 4 Teilnehmende des Lehrgangs
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Aufbau des Lehrgangs
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüferinnen/Prüfer
- § 11 Erwerb des Zertifikats
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Nichtbestehen
- § 14 Zertifikatserstellung und Lehrgangszeugnis
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 17 Aberkennung des Zertifikats
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Qualifizierungslehrgang Executive Management Qualification (EMQ) an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster.

§ 2 Ziel des Lehrgangs

- (1) Der Wettbewerb um Talente bringt für Unternehmen und Organisationen die Verantwortung mit sich, ihren Führungsnachwuchs bestmöglich mit den Kompetenzen auszustatten, die in der Zukunft maßgeblich für Erfolg sind. Zu diesen Erfolgskompetenzen gehören das Wissen und die Fähigkeiten im Zusammenhang mit dem Management von Personal.
Kernziel des Lehrgangs ist es, ein ganzheitliches Konzept zur Qualifizierung des Führungsnachwuchses zu Themen und Kompetenzen im Bereich Personalmanagement zu bieten. Leitend ist dabei der Transfergedanke – es soll das jeweils aktuelle Forschungswissen für die Praxis nutzbar gemacht werden.
- (2) Durch lehrgangsbegleitende Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die im Lehrgang vermittelten Kenntnisse hinreichend erworben haben und somit ein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs bescheinigt werden kann.

§ 3 Zertifikat

- (1) Bei erfolgreicher Erbringung der für den Zertifikatslehrgang erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Fakultät Psychologie & Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster das Hochschul-Zertifikat „Executive Management Qualification“ (vgl. § 14 Abs. 1). Der / die Teilnehmende mit dem besten Gesamtergebnis erhält den EMQ-Award des jeweiligen Lehrgangs.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens oder der nicht erfolgten Teilnahme an den Leistungskontrollen wird eine Teilnahmebescheinigung (nach Maßgabe des § 13 (3)) ausgestellt.
- (3) Teilnehmende, die nicht am gesamten Qualifizierungslehrgang teilnehmen, erhalten auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über erfolgreich abgeschlossene Module.

§ 4 Teilnehmende des Lehrgangs

Der Lehrgang richtet sich an den Führungsnachwuchs und Führungskräfte in Unternehmen und Organisationen – als Talente identifizierte Mitarbeiter/-innen, die Personal- und Managementaufgaben bereits wahrnehmen bzw. übernehmen sollen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugelassen werden Bewerber/innen,
 - die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben und
 - über eine qualifizierte, mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.
- (2) Die Überprüfung der Zulassung obliegt dem Prüfungsausschuss (vgl. § 6 dieser Lehrgangs- und Prüfungsordnung). Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen aufgrund besonderer im Beruf erworbener Eignung (z. B. aufgrund mehrjähriger Tätigkeit in einer Führungsposition) auch zulassen, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 (1) nicht im vollen Umfang erfüllen.
- (3) Um ein effizientes Studium zu gewährleisten, wird die Anzahl der Teilnehmenden in jedem Lehrgang auf 15 begrenzt. Sind für einen Lehrgang mehr geeignete Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze zur Verfügung stehen, gilt die Reihenfolge der Anmeldung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden (wissenschaftliche Leiter/-in des Kurses), ihrem/seinem Vertreter und einem Vertreter der WWU Weiterbildung zusammen. Die Mitglieder werden von der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH benannt. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll zugleich Dozent des Lehrgangs sein und ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der WWU sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbenennung ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben, seiner/ seinem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist der Sitz der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH.

§ 7 **Aufbau des Lehrgangs**

- (1) Die Regeldauer des Qualifizierungslehrgangs bis zum Abschluss beträgt 11 Monate. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Lehrgang, der in ein- bzw. zweitägigen Präsenzveranstaltungen sowie Selbststudium durchgeführt wird und durch E-Learning-Phasen unterstützt werden kann. Der Qualifizierungslehrgang umfasst ein Stundenvolumen (Präsenzstunden) von insgesamt 110 Zeitstunden zzgl. der Leistungsnachweise.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch.
- (3) Der Lehrgang beginnt mit einer Potenzialanalyse zur Einschätzung der aktuellen Kompetenzen der einzelnen Teilnehmer/-innen. Die Teilnehmer erhalten ein detailliertes Feedback zu den Ergebnissen der Potenzialanalyse, das sie u.a. für die weitere Karriereplanung nutzen können. Darüber hinaus dient das Feedback zur Orientierung, welche weiteren Entwicklungsschritte ihrem eigenen Fortkommen dienen können. Das Ergebnis der Potenzialanalyse wird der jeweiligen Personalentwicklung mitgeteilt, soweit dies mit dem/der Teilnehmer/in vereinbart wurde.

Zusätzlich zur Potenzialanalyse umfasst der Lehrgang folgende Module:

- Kommunikation
- Führung
- Selbst- und Stressmanagement
- Konstruktiver Konfliktumgang
- Talent Akquisition
- Talentförderung
- Teamarbeit und interkulturelle Zusammenarbeit
- Demografie und Fairness
- Unternehmens- und Wirtschaftsethik

Beispielhafter Ablauf des Lehrgangs:

Auftakt	Einführung und Begrüßung Potenzialanalyse der Teilnehmer/-innen	Freitag/Samstag
	Feedback zur Potenzialanalyse	Donnerstag
Modul 1	Kommunikation · Grundlagen der Kommunikation · Präsentationstechniken · Rhetorik/Persönliches Marketing	Freitag/Samstag
Modul 2	Führung · Gesellschaftliche Entwicklung Modelle personaler Führung und Motivierung Reflexion eigener Erfahrungen	Freitag/Samstag
	Modulprüfung 1+2	Donnerstag
Modul 3	Selbst- und Stressmanagement · Work-Life-Balance, Zeitmanagement · Stress erfolgreich bewältigen	Freitag/Samstag
Modul 4	Konstruktiver Konfliktumgang · Konfliktprävention · Konfliktmanagement · Erfolgreich verhandeln	Freitag/Samstag
	Modulprüfung 3+4	Donnerstag
Modul 5	Talent Akquisition · Anforderungsanalyse · Personaldiagnostik	Freitag/Samstag
Modul 6	Talentförderung · Personalentwicklung · Nachhaltiges Weiterbildungscontrolling	Freitag/Samstag
	Modulprüfung 5+6	Donnerstag
Modul 7	Teamarbeit und interkulturelle Zusammenarbeit · Motivation und Vertrauen in Teams · Kreativität und Wissensmanagement · Virtuelle Kooperation · Interkulturelle Kompetenzen	Freitag/Samstag
	Modulprüfung 7	Donnerstag
Modul 8	Demografie und Fairness · Demografischer Wandel · Fairness in Organisationen	Freitag/Samstag
	Modulprüfung 8	Donnerstag
Modul 9	Unternehmens- und Wirtschaftsethik	Freitag/Samstag
	Modulprüfung 9	Donnerstag
	Abschiedsfeier und Preisverleihung	Donnerstag

Die Module sind inhaltlich voneinander unabhängig. Änderungen in der zeitlichen Reihenfolge der Modul sind möglich.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Im Rahmen des Lehrgangs wird der Präsenzunterricht ergänzt durch das Selbststudium. Präsenzunterricht und Selbststudium dienen der Vermittlung breiter theoretischer Kenntnisse in den Themenblöcken sowie angrenzender Gebiete. Themenbezogene Diskussionsforen unterstützen die Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und dienen dem inhaltlichen Austausch der Teilnehmenden untereinander.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind lehrgangsbegleitend zu erbringen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Vor jeder Modulprüfung steht den Teilnehmern eine ca. 4-wöchigen Selbstlernphase statt. Pro Modulprüfung soll die Prüfungsdauer eine Zeitstunde nicht überschreiten.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind in Form einer schriftlichen Klausur oder einer anderen geeigneten Form zu erbringen. Die Art der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. An die Stelle einer Klausur kann im Rahmen des jeweiligen Moduls eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung oder die bewertete Präsentation eines vom Studierenden erarbeiteten Themas treten. In den Modulprüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des Lehrgangs darstellen, einschlägige Probleme des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Werden mehr als 50 % der Präsenzveranstaltungen eines Moduls versäumt, ist die Teilnahme an der Modulprüfung nicht möglich. Ein Nachholen des Moduls und der Prüfungsleistung ist im darauffolgenden Lehrgang möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

§ 10 Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede Person sein, die lehrend im Lehrgang tätig ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Erwerb des Zertifikats

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats der WWU müssen die Potenzialanalyse absolviert worden sein und 8 von 9 Modulprüfungen bestanden sein.
- (2) Weist ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen oder in der vorgesehenen Frist oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderung genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich als Durchschnitt der Prüfungsleistungen aus den 8 am besten bestandenen Modulprüfungen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Nichtbestehen

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Lehrgangsablaufs wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung einer Modulprüfung, die nicht bestanden wurde, auch außerhalb des regulären Lehrgangsverlaufes ansetzen.
- (2) Werden insgesamt zwei der Modulprüfungen im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist der Qualifizierungslehrgang endgültig nicht bestanden und der Erwerb des Zertifikats nicht möglich. Die Möglichkeit einer Teilnahmebescheinigung nach § 3 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den Qualifizierungslehrgang endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3

§ 14**Zertifikatserstellung und Lehrgangszeugnis**

- (1) Das nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und enthält die Gesamtnote nach § 12 Abs. 3. Das Zertifikat der WWU Münster wird vom Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft unterzeichnet.
- (2) Über die Gesamtnote und die erlangten Prüfungsleistungen in den Modulen wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 15**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt.

§ 16**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen eine Täuschung vorliegt, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17
Aberkennung des Zertifikats

Die Aberkennung des Zertifikats kann erfolgen, wenn sich innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats herausstellt, dass es durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Entscheidungen hierüber fällt der Prüfungsausschuss.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Psychologie und Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 6. Juli 2011

Münster, den 5. August 2011

Die Rektorin
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. August 2011

Die Rektorin
In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein